



BODENSEEKREIS

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	5
I. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016	6
II. Grundsätzliches	9
III. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden	10
IV. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen	12
AKTIVA	12
1. Vermögen	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
1.2 Sachvermögen	12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	18
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
1.2.8 Vorräte	19
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20
1.3 Finanzvermögen	20
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweck-verbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	20
1.3.3 Sondervermögen	22
1.3.4 Ausleihungen	23
1.3.5 Wertpapiere	24
Forderungen Allgemein (Beschreibung gilt für alle Forderungsarten)	24
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	26
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	26
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	27
1.3.9 Liquide Mittel	27
2. Abgrenzungsposten	28
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	28
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	28

Eröffnungsbilanz Landratsamt Bodenseekreis

PASSIVA	29
1. Eigenkapital	29
1.1 Basiskapital	29
1.2 Rücklagen	29
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	29
2. Sonderposten	30
2.1 für Investitionszuweisungen	30
2.2 für Investitionsbeiträge	31
2.3 für Sonstiges	31
3. Rückstellungen	31
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	32
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	32
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien	32
3.4 Gebührenrückstellungen	33
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	33
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	33
3.7 Sonstige Rückstellungen	34
4. Verbindlichkeiten	34
4.1 Anleihen	34
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	34
4.3 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	36
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	36
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	36
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	37
V. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53. Abs. 2 GemHVO	38
1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	38
2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	38
3. Anteil des Landkreises Bodenseekreis an den Pensionsrückstellungen des KVBW	38
4. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen	39
5. Haushaltsübertragungen	39
6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	39
7. Die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	39
8. Landkreisorgane zum 1. Januar 2016	40
Anlagen	41
Anlage 1 Vermögensübersicht	42
Anlage 2 Forderungsübersicht	43
Anlage 3 Schuldenübersicht	44

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
d.h.	das heißt
eG	eingetragene Genossenschaft
ff.	fortfolgende
Fifo	First-in-first-out
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
KIRU	Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
z. B.	zum Beispiel

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bodenseekreis hat zum 1. Januar 2016 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.

Dies wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 29. Februar 2012 beschlossen. Grundlage hierfür war das am 22. April 2009 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedete Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Die endgültige Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung wurde am 11. Dezember 2009 unterzeichnet und trat im Januar 2010 in Kraft. Die Vorschriften für das neue Haushalts- und Rechnungswesen sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 von allen Kommunen in Baden-Württemberg anzuwenden.

Durch das NKHR wird die zahlungsorientierte Kameralistik durch die ressourcenorientierte Doppik abgelöst. Betrachtet werden insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwendungen, welche beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird der Landkreis ganzheitlich betrachtet und bewertet. Intergenerative Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz werden in den Vordergrund gestellt.

Die hiermit vorgelegte Eröffnungsbilanz gibt einen Überblick über die Vermögenslage des Bodenseekreises und stellt die Finanzierung dieses Vermögens dar.

Mit dem doppelten Haushalts- und Rechnungswesen werden die Werkzeuge für eine neue Steuerung zur Verfügung gestellt. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, können die Mitglieder der Verwaltung und der Politik diese Werkzeuge nun benutzen.

Diese Eröffnungsbilanz soll hierfür die Grundlage liefern.

Friedrichshafen, 20. Dezember 2017



Lothar Wölfe
Landrat

I. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Aktiva	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	789.431,44	
Summe Immaterielles Vermögen		789.431,44
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.267.952,99	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.323.555,48	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	52.735.987,96	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	3.693.155,43	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.144.537,85	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.917.139,89	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.148.903,23	
1.2.8 Vorräte	311.469,61	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.826.607,34	
Summe Sachvermögen		177.369.309,78
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	70.000,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen u.ä.	5.975.850,59	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	2.957.141,85	
1.3.5 Wertpapiere	14.416.386,09	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.910.135,30	
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	2.791.130,17	
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	4.528.986,42	
1.3.9 Liquide Mittel	35.640.447,39	
Summe Finanzvermögen		70.290.077,81
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.477.155,89	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	
Summe Abgrenzungsposten		5.477.155,89
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	

Bilanzsumme Aktiva**253.925.974,92**

Eröffnungsbilanz Landratsamt Bodenseekreis

Passiva	€	€
1. Kapitalposition		
1.1 Basiskapital	123.937.649,41	
Summe Basiskapital		123.937.649,41
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	2.556,46	
Summe Rücklagen		2.556,46
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.1 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00	
Summe Fehlbeträge		0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	46.128.455,18	
2.2 für Investitionsbeiträge	0,00	
2.3 für Sonstiges	21.223,34	
Summe Sonderposten		46.149.678,52
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	349.200,00	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	447.371,67	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	27.084.003,00	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	3.128.789,00	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen	2.816.815,32	
Summe Rückstellungen		33.826.178,99
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29.115.794,09	
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.566.332,74	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	7.688.189,31	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	159.676,48	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.524.557,73	
Summe Verbindlichkeiten		47.054.550,35
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.955.361,19	
Summe Abgrenzungsposten		2.955.361,19
Bilanzsumme Passiva		253.925.974,92

Friedrichshafen, 27. Oktober 2017



Lothar Wölflé
Landrat

II. Grundsätzliches

Das in diesem Dokument wiedergegebene Bewertungsvorgehen basiert auf dem Bilanzierungsleitfaden der Lenkungsgruppe NKHR Stand August 2014, welcher hier stellenweise zitiert wurde.

In der Eröffnungsbilanz des Bodenseekreises werden das Vermögen sowie die Schulden zum 1. Januar 2016 dargestellt. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 29. April 2016) und dem Bilanzierungsleitfaden mit Stand August 2014.

Die Bewertung erfolgte nach den Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO. Die Bewertungen wurden wirklichkeitsgetreu unter Berücksichtigung der Vereinfachungsverfahren zur erstmaligen Bewertung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 62 GemHVO vorgenommen.

Generell soll eine Bewertung nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten - vermindert um die Abschreibungen - vorgenommen werden. Die Abschreibungsdauern richten sich nach der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg und den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens. Bei den beweglichen Vermögensgegenständen wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer - die auf Grundlage von Erfahrungswerten und Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes beruht - herangezogen.

Für das immaterielle sowie das bewegliche Vermögen wurde nach § 38 Abs. 4 GemHVO am 30. April 2014 mit Ergänzung vom 1. Dezember 2016 vom Landrat eine Wertgrenze i. H. v. 410 € netto festgelegt. Das bedeutet, dass die Vermögensgegenstände des immateriellen und beweglichen Vermögens erst ab diesem Wert zu inventarisieren sind. Jedoch wurden Vermögensgegenstände, welche einen Restwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung) zum Bilanzstichtag von 5.000 € aufweisen, in die Bilanz aufgenommen.

Diese Regelung wurde unter anderem in der Inventurrichtlinie des Bodenseekreises festgeschrieben. In der Inventurrichtlinie ist auch geregelt, zu welchem Zeitpunkt eine Inventur zu erfolgen hat und wie diese durchzuführen ist. Die Erstinventur fand hingegen außerplanmäßig im März 2017 statt. Die Ergebnisse aus der Inventur fließen in die Eröffnungsbilanz ein.

Die hier angewandten Bewertungsmethoden sind für künftige Jahresabschlüsse beizubehalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig (§ 43 GemHVO).

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Die Daten- und Wertermittlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Die aufgeführten Werte stimmen mit der Finanzbuchhaltung und den Nebenbuchhaltungen, wie Anlagenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung und Debitorenbuchhaltung überein.

In der Eröffnungsbilanz sind die Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO sowie die Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht enthalten.

III. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vereinfachungsmöglichkeiten des § 62 GemHVO, weitere nach GemHVO zulässige Vereinfachungen und den Auslegungen im Bilanzierungsleitfaden.

Generell hat die Bewertung der Vermögensgegenstände nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung zu erfolgen (§ 90 Abs. 4 GemO). Diese Werte wurden für Vermögensgegenstände, die sechs Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag (ab dem Jahr 2010) angeschafft bzw. hergestellt wurden, angewandt (§ 62 Abs. 1 S. 1 und 2 GemHVO).

Vermögensgegenstände des immateriellen und beweglichen Vermögens wurden generell erst ab dem Jahr 2010 erfasst und bewertet. Dazu berechtigt die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO.

Vermögensgegenstände dürfen nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind. Diese Vereinfachung wurde für die Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft angewandt. Jedoch wurden die in den Anlagenachweisen geführten Vermögensgegenstände auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und mit kleineren Änderungen in die Bilanz aufgenommen.

Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte herangezogen, welche den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen (§ 60 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Bei Grundstücken von untergeordneter Bedeutung, wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßengrundstücke, wurden nach § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO die örtli-

chen Durchschnittswerte zur Bewertung herangezogen. Bei der Bewertung von Straßen wurden Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten, unter anderem die im Bilanzierungsleitfaden genannten, auf der Grundlage der örtlichen Durchschnittswerte ermittelt.

Die bewerteten Anlagen des Sachvermögens wurden in die Anlagenbuchhaltung der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ übernommen. In der Anlagenbuchhaltung wurden die Abschreibungsbeträge anhand der linearen Abschreibungsmethode berechnet. Künftig wird hier der Anlagenbestand fortgeschrieben.

Vorräte wurden hingegen nicht in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Bewertung der Vorräte erfolgte nach der Fifo-Methode (First-in-first-out), welche nach § 45 Abs. 1 GemHVO angewandt werden darf. Fifo bedeutet, dass die zuerst angeschafften Vorräte als erstes verbraucht werden und der Bestand zum 1. Januar mit den Einkaufswerten der zuletzt erworbenen Vorräte zu bewerten ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden aus der Kameralistik übernommen. Die Forderungen wurden zum Bilanzstichtag entsprechend den gesetzlichen Regelungen wertberichtigt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 den Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zum Bilanzstichtag nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemHVO beschlossen.

Die Pflichtrückstellungen wurden nach den Maßgaben von § 90 Abs. 2 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO gebildet. Zudem wurden Wahlrückstellungen nach § 90 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 2 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen erfasst. Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

In der Eröffnungsbilanz sind die Pflichtangaben gemäß § 53. Abs. 2 GemHVO sowie die Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht enthalten.

IV. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA	253.925.974,92 €
---------------	-------------------------

Die Aktivseite enthält das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar.

1. Vermögen	248.448.819,03 €
--------------------	-------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	789.431,44 €
--	---------------------

Unter „immateriellen Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Beispiele hierfür sind Lizenzen, Software, Konzessionen und sonstige Nutzungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgte nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen nach § 46 GemHVO, sofern sie in den letzten sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO) zu einem Wert von über 410 € netto angeschafft wurden. Die Wertgrenze von 410 € netto wurde nach § 38 Abs. 4 GemHVO durch den Landrat festgelegt. Sie unterliegen generell einer Nutzungsdauer von drei Jahren, sofern keine andere Nutzungsdauer bestimmt ist.

1.2 Sachvermögen	177.369.309,78 €
-------------------------	-------------------------

Zum Sachvermögen zählen unbebaute und bebaute Grundstücke und deren Aufbauten bzw. Aufwuchs sowie grundstücksgleiche Rechte. Weiter gehören dazu das Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.267.952,99 €
--	------------------------

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu zählen Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Waldflächen sowie deren Aufwuchs und sonstige unbebaute Grundstücke. Die sonstigen unbebauten Grundstücke unterteilen sich in Naturschutzgrundstücke und deren Aufbauten, unbebautes Bauland und weitere Grundstücke.

Grundstücksgleiche Rechte liegen im Bodenseekreis nicht vor.

Generell werden unbebaute Grundstücke mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Dieser Grundsatz wurde bei Grundstücken, welche sechs Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, eingehalten. Unbebauten Grundstücken, welche vor 2010 angeschafft wurden, wurden anhand eines Durchschnittswertes bewertet, welcher nach § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO für Grundstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung, Grünflächen, Straßengrundstücke und Grundstücke von untergeordneter Bedeutung herangezogen verwendet werden darf. Dieser beläuft sich auf 3,04 € pro Quadratmeter und wurde anhand der Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen der kreisangehörigen Kommunen gebildet.

Für Waldgrundstücke und deren Aufwuchs wurden die Werte nach § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO herangezogen. Für den Aufwuchs wurden 7.200 € pro Hektar und für das Grundstück 2.600 € pro Hektar angesetzt.

Grundstücke unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
011100000	Grund und Boden bei Grünflächen	0,00 €
012000000	Ackerland	0,00 €
013100000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	478.920,71 €
013200000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	996.753,48 €
019000000	sonstige unbebaute Grundstücke	1.279.100,85 €
019100000	Naturschutzgrundstücke	6.917.882,10 €
019110000	Aufbauten – Naturschutzgrundstücke	47.732,33 €
019200000	landwirtschaftliche Flächen der Straßengrundstücke	28.323,68 €
019300000	Bauland	519.239,84 €

1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

95.323.555,48 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, inklusive deren Aufbauten und Aufwuchs.

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte in drei Schritten. Zuerst wurden die Grundstücke an sich bewertet. Hierfür wurde der Bodenrichtwert der umliegenden Bebauung herangezogen und auf das Anschaffungsjahr zurück indiziert, da die Bodenrichtwerte im Anschaffungsjahr nicht vorlagen. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, wurde ein Abschlag i. H. v. 50 % vom Wert der umliegenden Grundstücke vorgenommen (§ 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO). Dies trifft generell auf die Grundstücke der Schulen und Verwaltungsgebäude zu. Grundstücke unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Im zweiten Schritt wurden die Gebäude sowie Aufbauten in Form von Fahrradabstellhäuschen, Garagen und Pausenüberdachungen bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand der aktuellen Gebäudeversicherungswerte 1914 mit Indizierung auf das Herstellungsjahr mit Hilfe des Baukostenindex und Berücksichtigung der Abschreibung. Zudem wurde eine Bewertung der Restnutzungsdauer vorgenommen, um die bereits durchgeführten Maßnahmen an den Gebäuden, welche die Nutzungsdauer verlängern, zu berücksichtigen. Dadurch wurde den Gebäuden ein fiktives Herstellungsjahr gegeben. Folgende Nutzungsdauern wurden den Gebäuden unterstellt:

Nutzungsart	Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle BW	Festgelegte Nutzungsdauer
Fahrradständer und Fahrradabstellplätze	12-17 Jahre	15 Jahre
Gebäude massiv	50-80 Jahre	50 Jahre
Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	20-40 Jahre	25 Jahre

Zuletzt wurden die restlichen Aufbauten wie Sportanlagen, Pausenhöfe und Parkplätze bewertet. Die Bewertung erfolgte hierbei anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Baumaßnahmen sowie Preiskalkulationen eines Ingenieurbüros. Diese Werte wurden wiederum auf das Herstellungsjahr rückindiziert und um die Abschreibung reduziert. Folgende Nutzungsdauern wurden den Aufbauten unterstellt:

Eröffnungsbilanz Landratsamt Bodenseekreis

Nutzungsdauern nach Afa-Tabelle NKHR	Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle BW	Festgelegte Nutzungsdauer
Parkplatz, Hofffläche, mit Packlage	19 Jahre	19 Jahre
Sportplätze (Kunstrasenplatz)	15 Jahre	15 Jahre
Sportplätze (Rasen- und Trennplätze)	20 Jahre	20 Jahre
Grünanlagen	50-100 Jahre	100 Jahre
Müllstationen	15 Jahre	15 Jahre
Niederseilgarten (es wurde die ND für Spielgeräte angenommen)	10 Jahre	10 Jahre
Bänke aus Metall oder Kunststoff	25 Jahre	25 Jahre
Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung Spielplatz	50-100 Jahre	50 Jahre

Sofern die Anschaffung bzw. Herstellung in den sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag liegen, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen herangezogen.

Die bebauten Grundstücke wurden in die folgenden Kategorien unterteilt:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
021100000	Grund und Boden bei Wohnbauten	751.091,47 €
021200000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	79.353,19 €
023100000	Grund und Boden bei Schulen	12.831.326,68 €
023200000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	65.200.249,89 €
029100000	Grund und Boden mit Dienstgebäuden	1.449.542,78 €
029200000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Dienstgebäuden	15.011.991,47 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

52.735.987,96 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, Brücken, Tunnel sowie ingenieurbauliche Anlagen. Zudem gehören Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallentsorgung dazu. Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Für die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde derselbe Durchschnittswert, wie bei den unbebauten Grundstücken, von 3,04 € je Quadratmeter nach der Vereinfachungsregelung in § 62 Abs. 4 GemHVO in Ansatz gebracht.

- **Bewertung der Straßenbestandteile**

Grundsätzlich ist das Infrastrukturvermögen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung (§ 46 GemHVO) zu bewerten. § 62 Abs. 4 GemHVO bietet die Vereinfachungsregelung, die Bewertung der Straßenkörper anhand von Erfahrungswerten für die einzelnen Straßenarten durchzuführen. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde Gebrauch gemacht, sofern die Anschaffung bzw. Herstellung nicht vor weniger als sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt ist. Nach dem Bilanzierungsleitfaden Stand August 2014 Seite 90 kann für Straßen der Kategorie I ein Wert von 106,00 € pro Quadratmeter herangezogen werden. Das Straßenzubehör wurde in der Erstbewertung in den Wert der Straßen eingerechnet. Für das Straßenzubehör wurde ein Wert von 2,58 € pro Quadratmeter ermittelt, sodass der Straßenkörper mit einem Wert von 108,58 € je Quadratmeter indiziert auf das Herstellungsjahr und abzüglich der Abschreibung (§ 46 GemHVO) bewertet wurde. Für Straßen der Kategorie I wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren empfohlen. Im Bodenseekreis wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt. Künftig wird das hochwertige Straßenzubehör separat bewertet und erfasst. Dieses unterliegt dann anderen Nutzungsdauern.

Zudem wurden im Zuge der Bewertung des beweglichen Vermögens weiteres hochwertiges Straßenzubehör wie beispielsweise Blitzer- und Funkanlagen festgestellt. Dieses wurde unabhängig von den Straßenbewertungen nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die Bewertung der Radwege wurde unabhängig von den Straßen durchgeführt. Diese wurden mit einem ermittelten Erfahrungswert von 50,00 € je Quadratmeter abzüglich der Abschreibung (§ 46 GemHVO) in Ansatz gebracht. Auch hier erfolgte die Indizierung auf das Herstellungsjahr. Die Nutzungsdauer wurde auf 45 Jahre festgelegt.

Ingenieurtechnische Bauwerke bzw. Anlagen sind grundsätzlich separat und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte bei Bauwerken, welche innerhalb der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag errichtet oder erneuert wurden. Nach Empfehlungen der GPA wurden die genannten Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens Stand August 2014 Seite 92 zur Bewertung herangezogen. Wenn Bauwerke vorlagen, die nicht im Bilanzierungsleitfaden aufgeführt waren, wurde die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke durchgeführt. Die ermittelten Werte wurden auf das Herstellungsjahr rückindiziert und um die Abschreibung verringert. Die Nutzungsdauer wurde auf 80 Jahre festgelegt.

- **Bewertung der Anlagen zur Abfallentsorgung**

Im Bereich der Abfallwirtschaft werden zu Zwecken der Gebührenkalkulation seit Jahren Anlagenachweise gemäß § 38 GemO geführt. In den Anlagenachweisen wurden die Anlagen mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO dürfen Vermögensgegenstände mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemO nachgewiesen sind. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde im Bereich der Abfallbeseitigung Gebrauch gemacht. Die in den Anlagenachweisen aufgeführten Anlagen wurden auf die Grundsätze der Einzelerfassung, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und mit kleineren Änderungen in die Bilanz aufgenommen. Die Nutzungsdauern richten sich nach den in den Anlagenachweisen geführten Angaben.

Das Entsorgungszentrum Überlingen sowie die Wertstoffhöfe in den Gemeinden befinden sich auf fremdem Grund und Boden, sodass sich deren Werte in der Summe der Position 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden widerspiegeln.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
031000000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.275.191,02 €
032000000	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	13.818.168,37 €
034000000	Anlagen zur Abfallentsorgung	1.186.516,29 €
035000000	Aufbauten im Bereich der Straßen	24.900.137,47 €
035200000	Hochwertiges Zubehör	523.491,46 €
039000000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	32.483,35 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

3.693.155,43 €

Bauten auf fremdem Grund und Boden liegen überwiegend im Bereich der Asylunterbringung und der Abfallwirtschaft vor.

Im Bereich der Asylunterbringung wurden die Bauten auf fremdem Grund und Boden nach ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, da die Anschaffung innerhalb der letzten sechs Jahre erfolgte. Hierzu zählen auch sogenannte Mietereinbauten. Die Anlagen der Abfallwirtschaft wurden mit Hilfe der Anlagennachweise zur Gebührenkalkulation bewertet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.144.537,85 €

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend die Kunstgegenstände, welche durch das Kreiskulturamt verwaltet werden, aufgeführt. Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Lagen diese nicht vor, wurden die aktuellen Versicherungswerte oder ein Erinnerungswert oder aber auch Schätzwerte herangezogen. Kunstgegenstände unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Kunstgegenstände sind annähernd zu 100 % durch OEW-Mittel bezuschusst. Daher wurde den Kunstgegenständen Sonderposten auf der Passivseite gegenübergestellt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

3.917.139,89 €

Neben den kreiseigenen Fahrzeugen wurden hier alle Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technischen Anlagen erfasst, sofern diese nicht entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen den Gebäuden, dem Infrastrukturvermögen oder den Betriebs- und Geschäftsausstattungen zuzuordnen sind.

Nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO wurden bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegen, nicht inventarisiert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Vermögensgegenstände zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keinen Restwert von 5.000 € aufweisen. Zudem wurde durch den Landrat am 30. April 2014 mit Ergänzung vom 1. Dezember 2016 eine Wertgrenze für die Erfassung des immateriellen und beweglichen Vermögens von 410 € netto nach § 38 Abs. 4 GemHVO verfügt. Im Rahmen der Erstinventur wurden die Bestände der Vermögensgegenstände ermittelt.

Die Bewertung erfolgte entsprechend § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung (§ 46 GemHVO). Die

beweglichen Vermögensgegenstände werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die auf Grundlage von Erfahrungswerten und Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurden, abgeschrieben.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
061000000	Fahrzeuge	2.779.265,08 €
062000000	Maschinen	686.788,70 €
063000000	Technische Anlagen	451.086,11€

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**3.148.903,23 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise Büromaschinen, PCs, Notebooks jeweils einschließlich funktional fest verbundener Software, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von kommunalen Einrichtungen und von Hand geführte Werkzeuge.

Die Kriterien zur Inventarisierung und die Bewertungsmethoden sowie die Festlegung der Nutzungsdauern erfolgten analog den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen unter Position 1.2.6.

1.2.8 Vorräte**311.469,61 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht. Das bedeutet, sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung erfolgt nach der FiFo-Methode. Die zuerst angeschafften Vorräte werden als erstes verbraucht und der Bestand zum 1. Januar wird mit den Einkaufswerten der zuletzt erworbenen Vorräte bewertet.

Vorräte gibt es im Bodenseekreis in Form von Heizöl, Festsalz, Sole, Flüssiggas und Pellets. Diese Vorräte sind überwiegend in den Straßenmeistereien, Schulen und im Entsorgungszentrum Tett nang-Sputenwinkel vorhanden.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

5.826.607,34 €

Hier werden Anzahlungen auf Vermögen und Vermögen, das sich zum Bilanzstichtag noch in Herstellung befindet, erfasst. Die Position ergibt sich unter anderem aus Baumaßnahmen der Bau- und Liegenschaften, Straßen und Abfallwirtschaft. Die Anlagen unterstehen bis zur Inbetriebnahme und Zuordnung zur konkreten Bilanzposition keiner Abschreibung.

1.3 Finanzvermögen

70.290.077,81 €

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

70.000,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen der Bodenseekreis mit einem beherrschenden Einfluss beteiligt ist (§ 271 HGB). Das ist bei einem Anteil > 50,00 % der Fall.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz war dies:

Beteiligungsunternehmen	Anteile %	Anteile €
Deutsche Bodensee Tourismus GmbH	70,00 %	70.000,00 €

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

5.975.850,59 €

Eine sonstige Beteiligung einer Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Anschaffungskosten für Beteiligungen beinhalten neben dem eigentlichen Stammkapital auch Kosten für Beurkundung, Eintragung oder Prüfungskosten der Gründung. Dies wäre für alle Beteiligungen, Genossenschaften, etc., die z.T. bis in die 1940er Jahre zurückreichen, ein unverhältnismäßiger Aufwand. Aus diesem Grund wurde von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht (§ 62 Abs. 5 GemHVO) und alle Beteiligungen vor 2010 mit dem anteiligen Eigenkapital, ggf. zzgl. Kapitalrücklagen angesetzt. Die nach 2010 gegründeten Gesellschaften beinhalten auch die Gründungskosten, sofern sie angefallen sind. Planmäßige Abschreibungen erfolgen nicht. Der Wert der Flughafen Friedrichshafen GmbH wurde aufgrund der hohen Verlustvorträge im Verhältnis zum Eigenkapital abgewertet.

Eröffnungsbilanz Landratsamt Bodenseekreis

Beteiligungsunternehmen	Anteile %	Anteile €
GmbH		
Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz GmbH (ABK)	50,00 %	13.000,00 €
Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG)	39,38 %	4.381.439,85 €
Internationale Bodensee Tourismus GmbH (IBT)	32,83 %	39.397,00 €
Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund-gesellschaft mbH (bodo)	25,00 %	8.000,00 €
Bodensee Oberschwaben GmbH & Co. KG (BOB)	20,00 %	255.680,00 €
Bodensee Oberschwaben VerwaltungsGmbH	20,00 %	6.000,00 €
Regionaler Kompensationspool GmbH (ReKo)	16,50 %	52.777,00 €
Gemeindepsychiatrisches Zentrum Friedrichshafen gGmbH (GpZ FN)	10,00 %	5.000,00 €
Gemeindepsychiatrisches Zentrum Überlingen gGmbH (GpZ ÜB)	10,00 %	2.500,00 €
Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB)	9,27%	8.900,00 €
Bodenseefestival GmbH	7,89 %	15.600,00 €
Klinik Tettnang GmbH	5,10 %	15.300,00 €
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH	4,76 %	1.000.000,00 €
GbR		
Energieagentur Bodenseekreis GbR	45,28 %	4.610,00 €
Zweckverbände		
Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)	15,812 %	0,00 €
Zweckverband KIRU Reutlingen-Ulm	2,0575 %	146.708,14 €
Zweckverband Protec	keine Anteile	0,00 €
Körperschaft des öffentlichen Rechts		
Komm.Pakt.Net	2,89 %	20.938,60 €
SUMME		5.975.850,59 €

Die Erstbewertung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) erfolgte durch den Landkreistag Baden-Württemberg.

Eine Bilanzierung der Zweckverbände OEW und Protec ist nicht vorgesehen, da keine Stammeinlagen eingezahlt wurden.

Bei den Mitgliedschaften am Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Regionalverband handelt es sich um gesetzliche Pflichtmitgliedschaften, die nicht zu bewerten sind. Es handelt sich dabei um keine Beteiligungen im Sinne § 52 Abs. 2 GemHVO. Umlagen dieser Verbände stellen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dar. Die jeweiligen Vermögensgegenstände werden anteilmäßig bei der entsprechenden Bilanzposition geführt und über die Abschreibungen direkt im Haushalt belastet.

1.3.3 Sondervermögen

0,00 €

Unter Sondervermögen versteht man z.B. das Vermögen von rechtlich unselbstständigen Stiftungen gem. § 96 GemO.

Rechtlich selbständige Stiftungen sind in der Bilanz nicht zu berücksichtigen, sondern im jeweiligen Jahr als außerordentlicher Aufwand zu buchen.

Informativ werden die rechtlich selbständigen Stiftungen des Bodenseekreises jedoch aufgeführt.

Rechtlich selbstständige Stiftungen	Anteile %
Kunst- und Kulturstiftung	100,00 %
Stiftung Perspektive im Bodenseekreis	100,00 %
Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee	10,00 %
Stiftung Naturschutzzentrum Eriskirch	30,00 %

Rechtlich unselbständige Stiftungen sind nach § 96 Abs. 2 GemO als Sondervermögen Bestandteil des Gemeindehaushalts und gesondert auszuweisen. Der Bodenseekreis hat eine rechtlich unselbständige Stiftung, d.h. die Erfüllung des Zweckes ist nur aus dem Ertrag der Finanzanlage möglich.

Rechtlich unselbstständige Stiftungen	Liquide Mittel/Sonderrücklage
Stiftung Reis	2.556,46 €

Die Mittel der Stiftung Reis wurden unbar zur Verfügung gestellt und sind daher in den liquiden Mitteln enthalten und dort bilanziert. Ein Ausweis unter Sondervermögen erfolgt aus diesem Grund nicht.

1.3.4 Ausleihungen**2.957.141,85 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, wie z.B. längerfristig gewährte Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie Genossenschaftsanteile.

Die Darlehen wurden nach ihrer tatsächlichen Höhe abzüglich der geleisteten Tilgung zum 1. Januar 2016 bewertet.

Darlehensempfänger	Ursprungsbetrag	Wert
Tierschutzverein Friedrichshafen	30.991,96 €	30.991,96 €
DRK Überlingen	38.346,89 €	38.346,89 €
DRK Friedrichshafen	511.291,88 €	511.291,88 €
GpZ Friedrichshafen, Gesellschafterdarlehen	50.000,00 €	50.000,00 €
GpZ Friedrichshafen, Zwischenfinanzierungsdarlehen	80.000,00 €	80.000,00 €
GpZ Friedrichshafen, Gesellschafterdarlehen Neubau	500.000,00 €	500.000,00 €
GpZ Überlingen, Gesellschafterdarlehen	25.000,00 €	25.000,00 €
GpZ Überlingen, Zwischenfinanzierungsdarlehen	55.000,00 €	55.000,00 €
Klinik Tettnang GmbH	2.290.945,70 €	1.664.396,12 €
SUMME	3.581.576,43 €	2.955.026,85 €

Der Bodenseekreis hat daneben noch folgende Genossenschaftsanteile:

Genossenschaftsanteile	Wert
Baugenossenschaft Familienheim Bodensee eG	160,00 €
Kreisbaugenossenschaft Bodenseekreis eG	155,00 €
Baugenossenschaft Überlingen eG	1.800,00 €
SUMME	2.115,00 €

Andere Ausleihungen liegen nicht vor.

1.3.5 Wertpapiere

14.416.386,09 €

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen).

Wertpapiere sind nur zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Zuschreibungen erfolgen nur in dem Umfang, wie diese dem Bodenseekreis durch Abschöpfung tatsächlich zugehen. Dauerhafte Wertverluste sind jedoch bilanziell darzustellen.

Der Bodenseekreis hat im März 2002 den Bodenseefonds aus Rücklagemitteln der Abfallwirtschaft mit 14.315.804,00 € eingezahlt. Der Stand zum 1. Januar 2016 betrug 15.788.595,18 €.

Der Bodenseekreis hält weiterhin ein Sparbuch über 100.582,09 €.

Forderungen Allgemein (Beschreibung gilt für alle Forderungsarten)

Die Bewertung der Forderungen erfolgte auf den Forderungsbeständen, welche aus der Kameralistik in die Doppik übergeleitet wurden. Kameral stellten die Forderungsbestände Kassenreste dar.

Nach Überleitung der Forderungsbestände aber auch der Verbindlichkeiten, wurden diese mit den kameralen Kassenresten abgeglichen, um sicher zu stellen, dass alle Kassenreste übernommen wurden. Buchungen aus dem kameralen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge wurden zudem separat noch einmal abgeglichen.

Die Forderungen des Jugendamtes wurden kameral nicht in der Finanzbuchhaltung geführt. Daher wurde der Stand der offenen Forderungen aus Prosoz14Plus mittels Schnittstelle in das Finanzsystem übertragen. Dabei wurden aus dem Fachverfahren die Summen der offenen Forderungen zum 31. Dezember 2015 je Buchungszeichen übernommen. Dabei trifft ein Buchungszeichen lediglich auf einen Debitor. Die Problematik ist hierbei jedoch, dass keine Fälligkeiten bzw. kein Alter der Forderungen bekannt sind. Sie tragen alle das Fälligkeitsdatum 4. Januar 2016 mit Buchungsdatum 31. Dezember 2015. Im Fachverfahren Prosoz14Plus sind die Fälligkeiten hingegen bekannt. Die Forderungen werden dort vom Fachamt überwacht.

Wertberichtigungen

Bei einer ordnungsgemäßen, wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach

denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderungen entsprechend zu bereinigen.

Vor der Umstellung auf die Doppik, wurden die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft und bereinigt. Dies konnte bis zum Umstieg nicht flächendeckend vorgenommen werden, so dass 2016 und 2017 weitere Forderungen aus Jahren vor 2016 bereinigt wurden. Durch die Vollstreckung wurden die offenen Forderungen bis einschließlich 2010 überprüft und ggf. bereinigt. Das Sozialamt, Jobcenter, Jugendamt und das Rechts- und Ordnungsamt haben ebenfalls ihre Forderungen weiter geprüft und ggf. bereinigt.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden für alle Forderungen dieselbe Methode zur Einzelwertberichtigung herangezogen. Künftig soll diese Methode jedoch nur für die großen Bereiche wie die Forderungen des Abfallwirtschaftsamtes, Ordnungswidrigkeiten und der Sozialbereiche (Sozialamt, Jugendamt und Jobcenter) angewandt werden. Für die anderen Bereiche soll eine Einschätzung der Werthaltigkeit über die Fachämter erfolgen.

Zum 31. Dezember 2015 lag ein Forderungsbestand i. H. v. 18.605.711,97 € vor. Zum Stichtag 30. Juni 2017 liegt der Forderungsbestand bei 11.559.272,17 €. Das bedeutet, dass 62,13 % der Forderungen noch nicht ausgeglichen wurden. Die Einzelwertberichtigung wurde auf Grundlage der Forderungen, welche zum 30. Juni 2017 noch offen waren, durchgeführt. Bei Betrachtung der nach 30. Juni 2017 geschlossenen Fälle wurden weniger als 1 % ausgeglichen, wobei es sich bei diesem Ausgleich auch um Niederschlagungen oder Erlässe handeln kann. Betrachtet man die Veränderungen der geschlossenen Fälle im Jahr 2016, verhält sich dies gleich.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die jetzt noch offenen Forderungen bezahlt werden, ist somit sehr gering. Daher wurde eine Staffelung zur Forderungsbereinigung nach Alter der Forderungen festgelegt:

Forderungen mit Fälligkeitsdatum bis 31. Dezember 2014 - Einzelwertberichtigung zu 95 %

Forderungen mit Fälligkeitsdatum bis 31. Dezember 2015 - Einzelwertberichtigung zu 75 %

Forderungen mit Fälligkeitsdatum in 2016 - Einzelwertberichtigung zu 50 %

Für die Jahresabschlüsse in den kommenden Jahren sollen - wie bereits oben erwähnt - die gleichen Werte für die Einzelwertberichtigung für die großen Bereiche herangezogen werden. Jedoch werden die Veränderungen noch einmal untersucht und eventuell die Werte angepasst.

Wie oben erläutert, fehlen bei den Forderungen des Jugendamtes die Fälligkeitsdaten, so dass nicht festgestellt werden kann, wie alt die Forderungen tatsächlich sind. Wie jedoch aus den letzten Jahresabschlüssen ersichtlich ist, wurden die Forderungen immer auf etwa die

gleiche Höhe eingebucht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in dem Forderungsbestand sehr alte Forderungen enthalten sind.

Somit wurden Forderungen vom 31. Dezember 2015, welche zum Stichtag 30. Juni 2017 noch nicht bzw. auch nicht teilweise beglichen wurden, zu 95 % wertberichtigt. 95 % deshalb, weil nach aller Wahrscheinlichkeit trotz der vielen alten Forderungen und des ausbleibenden Zahlungseingangs doch noch ein bestimmter %-Satz, der mit 5 % angenommen wird, eingehen kann.

Der Anteil des Forderungsbestandes zum 31. Dezember 2015, auf den zum Teil Zahlungen bis 30. Juni 2017 eingegangen sind, wurde nach einer ermittelten Tilgungsquote (Verhältnis des getilgten Forderungsanteils zum nicht getilgten Forderungsanteil) wertberichtigt.

Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Von einem über die Einzelwertberichtigung hinausgehenden, allgemeinen Ausfallrisiko wird nicht ausgegangen.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

3.910.135,30 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie ähnlichen Entgelten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 liegt der Forderungsbestand bei 4.690.372,45 €. Dieser Forderungsbestand wurde durch Korrekturbuchungen aufgrund Plausibilitätsprüfungen und Ausweisung der Erlässe und Niederschlagungen im Jahr 2015 um 503.207,56 € bereinigt. Die Einzelwertberichtigung beläuft sich auf insgesamt 277.029,59 €.

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

2.791.130,17 €

Bei Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten. Hierher gehören auch Kostenersätze von Sozialleistungsträgern, die rechtlich dem Versicherten zustehen, auch in solchen Fällen, in denen diese Ersätze lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen als Kostenbeiträge direkt an den Sozialhilfeträger überwiesen werden, z. B. als Renten von Heimbewohnern, Zuschüsse der Krankenkassen zu Erholungsmaßnahmen bzw. Wohngeld.

Der Forderungsbestand beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 10.078.246,47 €. Dieser Forderungsbestand wurde durch Korrekturbuchungen aufgrund Plausibilitätsprüfungen und Ausweisung der Erlässe und Niederschlagungen im Jahr 2015 um 206.347,53 € bereinigt. Es wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 7.080.768,77 € vorgenommen. Der größte Anteil der Wertberichtigungen ergibt sich aus den Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse (3.003.763,07 €), dem Jobcenter (2.272.526,19 €) und dem Sozialamt (1.626.438,45 €).

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

4.528.986,42 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder einer Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Zum 31. Dezember 2015 lag der Forderungsbestand bei 4.629.968,86 €. Die Verkaufssumme des Schloss Rauenstein, welche in den Jahren 2018 bis 2022 in Raten fällig wird, ist in dem Forderungsbestand i. H. v. 2,9 Mio. enthalten. Korrekturbuchungen wurden in einem Wert von 27,63 € vorgenommen. Die Wertberichtigung der privatrechtlichen Forderungen beläuft sich auf 100.954,81€.

1.3.9 Liquide Mittel

35.640.447,39 €

davon Stiftung Reis: 2.556,46 €

davon Stiftung NAZ: 77.842,53 €

davon Landschaftserhaltungsverband e.V.: -30.104,36 €

davon Mündelvermögen aus Beistandschaften: 174.711,76 €

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld (auch Kassenautomat) sowie Handvorschüsse bzw. Bestände in Zahlstellen in Höhe von 35.640.447,39 € ausgewiesen. Der Anfangsbestand ergibt sich aus den jeweiligen Kontoauszügen und Kassenbüchern zum 31. Dezember 2015.

Derzeit unterhält der Bodenseekreis ein Girokonto bei der Sparkasse Bodensee. Daneben werden Gelder auf Tagesgeldkonten angelegt. Sparbücher sind separat unter Wertpapiere und sonstige Einlagen ausgewiesen.

Im genannten Bestand sind Mittel der rechtlich unselbständigen Stiftung Reis i. H. v. 2.556,46 € und die Finanzmittel der rechtlich selbstständigen Stiftung Naturschutzzentrum Eriskirch mit 77.842,53 € enthalten. Der negative Kassenbestand des bis Ende 2015 als Sonderrechnung geführten Landschaftserhaltungsverband e.V. i. H. v. 30.104,36 € reduziert die liquiden Mittel des Kreises. Dieser Bestand ist jedoch als Forderung ausgewiesen.

Nicht enthalten sind die Finanzmittel der rechtlich selbstständigen Stiftung Kunst- und Kulturstiftung i.H.v. 1.309,68 €, da diese Mittel selbst von der Stiftung verwaltet werden.

Weiterhin sind 174.711,76 € an Mündelvermögen der Beistandschaften in den liquiden Mitteln enthalten. Das Mündelvermögen auf Sparbüchern ist hingegen nicht im Bilanzwert ausgewiesen (Wert zum 31.12.2015 – soweit ermittelbar: 16.420,20 €).

2. Abgrenzungsposten

5.477.155,89 €

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

5.477.155,89 €

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich als Aufwand zuzurechnen sind. Diese Bilanzposition setzte sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Abgrenzungsposten	Wert
Beamtengehälter	617.794,95 €
Auszahlungen des Sozialbereiches (Sozialamt, Jobcenter, Jugendamt)	4.859.360,94 €

Mieten sowie Versicherungsbeiträge wurden bei der Umstellung auf das NKHR erst im Januar 2016 gebucht und ausbezahlt und werden daher nicht als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00 €

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnissen aufgelöst werden. Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 die Anwendung der zugelassenen Vereinfachungsregelung beschlossen.

PASSIVA

253.925.974,92 €

Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite, welche die Mittelverwendung beschreibt, die Mittelherkunft dar.

1. Eigenkapital

123.937.649,41 €

1.1 Basiskapital

123.937.649,41 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Im Basiskapital sind nach den Vorgaben der GemHVO Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, zweckgebundene Rücklagen und sonstige Rücklagen nachzuweisen. Diese Positionen sind mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklage zum Bilanzstichtag nicht gebildet worden, da diese im ersten Jahr der doppelten Buchführung nicht gebildet werden können.

1.2 Rücklagen

2.556,46 €

Für die Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis und aus Sonderergebnissen sind gesonderte Rücklagen zu bilden (§ 23 GemHVO). Für andere Zwecke können ebenfalls Rücklagen gebildet werden.

Rücklagen nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht sind jedoch nicht mit der kamerale allgemeinen Rücklage zu verwechseln, weshalb diese auch nicht übernommen werden kann. Das gleiche gilt für andere bisher gebildete Rücklagen. Die Rücklagen aus Gebührenüberschüssen oder zur Nachsorge von Deponien sind nun als Rückstellungen auszuweisen.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

2.556,46 €

Der Bodenseekreis hat eine zweckgebundene Rücklage, die aus dem Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen Stiftung Reis besteht. Das Sondervermögen der Stiftung Reis ist bei den liquiden Mitteln enthalten (siehe 1.3.3).

2. Sonderposten**46.149.678,52 €**

Die Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit soll verdeutlicht werden, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst (§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO).

Der Großteil der Sonderposten wurde im Zuge der Erstbewertung von Straßen, Gebäuden und Grundstücken ermittelt. Dafür liefert der Bilanzierungsleitfaden Stand August 2014 S. 119 folgende %-Sätze - bezogen auf die Herstellungskosten. Diese wurden für die Bewertung herangezogen.

Zuschüsse für	ansetzbare %-Sätze
Berufliche Schulen	35 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %

Stehen die Sonderposten im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung, die sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegen, wurden die tatsächlich gewährten Sonderposten abzüglich der Auflösung in Ansatz gebracht.

2.1 für Investitionszuweisungen**46.128.455,18 €**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die dem Bodenseekreis für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Investitionszuweisungen setzten sich im Bodenseekreis wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Zuweisungen und Umlagen für Vermögensgegenstände..			
211100000	..vom Bund	z.B. für E-Mobilität, Abrechnungen der Straßenmeistereien	424.583,59 €
211200000	..vom Land	z.B. für Straßenbaumaßnahmen, Naturschutzgrundstücke, Schulgebäude	42.608.456,49 €
211300000	..von Gemeinden	z.B. E-Mobilität, Straßenbaumaßnahmen	980.256,94 €
211900000	..von sonstigen Bereichen/ Versicherungen	z.B. OEW und Rentenversicherungen	2.115.158,16 €

2.2 für Investitionsbeiträge**0,00 €**

Als Investitionsbeiträge gelten Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach § 20 ff KAG, welche im Bodenseekreis nicht vorkommen.

2.3 für Sonstiges**21.223,34 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Zum unentgeltlichen Erwerb gehören beispielsweise auch Sachspenden.

3. Rückstellungen**33.826.178,99 €**

Rückstellungen werden nach § 90 Abs. 2 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen gebildet. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfällt.

Im Bereich der Rückstellungen gibt es Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen. Zu den Pflichtrückstellungen zählen:

- Lohn- und Gehaltsrückstellungen
- Unterhaltsvorschussrückstellungen
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
- Gebührenrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen und

- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Als Wahlrückstellungen (sonstige Rückstellungen) wurden folgende gebildet:

- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

349.200,00 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen sind nur für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit zu bilden. Da sich beim Blockmodell die Beschäftigungs- als auch die Freistellungsphase über das gezahlte Arbeitsentgelt nicht entsprechen, sind bei diesem Modell Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen umfassen sowohl das während der Freistellungsphase zu zahlenden Entgelt, als auch den Aufstockungsbetrag, der ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung entsteht.

Die Berechnung der Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Altersteilzeit erfolgt durch die Personalabteilung auf Grund der vorliegenden Personaldaten und Berücksichtigung finanzmathematischer Prognosen.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

447.371,67 €

Sofern das kommunale Jugendamt berechtigten Kindern und Jugendlichen Unterhaltsvorschüsse gewährt, geht der Unterhaltsanspruch kraft Gesetz auf die Kommune über. Auf Grund der Kostenbeteiligung des Landes, entsteht gleichzeitig eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land, eventuelle Erstattungsbeträge anteilig an das Land weiterzuleiten. Für diese ungewissen Verbindlichkeiten sind Rückstellungen in Höhe von 2/3 des wertberechtigten Forderungsbestandes zu bilden.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

27.084.003,00 €

Diese Rückstellung ist zu unterscheiden von der bisherigen gebührenrechtlich geprägten haushaltsrechtlichen Sonderrücklage.

Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten für Abfalldeponien sind für künftige Auszahlungen nach der vollständigen Verfüllung von Deponien zu bilden, da die Zahlungen wirtschaftlich durch die laufende Abfallablagerung verursacht werden, jedoch zeitlich anderen Perioden zuzuordnen sind. Zurückzustellen ist der Betrag, der für die Nachsorgebehandlung des verfüllten Geländes aufgewendet werden muss. Dieser Betrag wird in Abhängigkeit

des Standes der Verfüllung der Deponie sukzessive aufgebaut. Es handelt sich somit um Ansammlungsrückstellungen.

Die Rückstellungen sind für die nachfolgenden Deponien gebildet:

- | | |
|--|-----------------|
| • Zentraldeponie Weiherberg | 24.396.723,00 € |
| • Deponie Überlingen | 567.602,00 € |
| • Altdeponien (Bermatingen, Dillmanshof, Hakspiel) | 2.119.678,00 € |

3.4 Gebührenrückstellungen

3.128.789,00 €

Der Landkreis hat nach § 14 Abs. 2 KAG für die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots einen mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, der höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Diese gesetzliche Ausgleichspflicht weist den Charakter einer „ungewissen Verbindlichkeit“ auf. Weist ein Jahr eine Kostenüberdeckung auf, erfolgt in der Höhe des Überschusses eine Zuführung an die Rückstellung.

Die Berechnung der Rückstellungen für Gebührenüberschüsse erfolgt auf Grund der Kalkulationswerte aus dem Abfallwirtschaftsbereich.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

0,00 €

Rückstellungen für Altlasten sind dann anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag eine Altlast vorliegt oder hinreichend konkretisiert ist. Die Sanierungsverpflichtung zur Beseitigung der Altlast stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar.

Eine sanierungspflichtige Altlast liegt zum Bilanzstichtag nicht vor. Die Rückstellung ist daher mit 0 bewertet.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

0,00 €

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind erst bei drohender Inanspruchnahme zu bilden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegt weder eine detaillierte noch eine objektive Gefahr der Inanspruchnahme vor. Die Rückstellung ist daher mit 0 bewertet.

3.7 Sonstige Rückstellungen

2.816.815,32 €

Sonstige Rückstellungen gliedern sich in Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (Abbruchkosten/Entfernungsverpflichtungen). Aufgrund des Periodenprinzips verschiebt sich Aufwand und Zahlung in verschiedene Haushaltsjahre.

Sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen bis zum Abschluss des Haushaltsjahres noch ausstehende Rechnungen nicht eingegangen sind, sind Rückstellungen in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages anzusetzen. Für diese Fälle wurden Rückstellungen als Wahlrückstellungen in Höhe von 2.297.639 € gebildet.

Aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen, bestimmte Einrichtungen oder Anlagen zu entfernen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden, sind Rückstellungen für die voraussichtlichen Abbruchkosten anzusetzen. Der Erfüllungsbetrag ist verursachungsgerecht über die Jahre der voraussichtlichen Nutzung der Einrichtung / Anlage bzw. Vertragszeit zu ermitteln und anzusammeln (sog. Ansammlungsrückstellungen). Für diese Fälle wurden Rückstellungen als Wahlrückstellungen in Höhe von 519.176,32 € gebildet.

4. Verbindlichkeiten

47.054.550,35€

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Verbindlichkeiten sind vollständig darzustellen und zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen

0,00 €

Der Landkreis hat keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

29.115.794,09 €

Die Höhe der Verschuldung wurde aus dem letzten kameralen Abschluss übernommen.

Auf die Schuldenübersicht im Anhang wird verwiesen (§ 55 Abs. 2 GemHVO).

Eröffnungsbilanz Landratsamt Bodenseekreis

Darlehensempfänger	Ursprungsbetrag	Wert
Landesbank Baden-Württemberg vom 30.12.2003	4.218.505,34 €	1.469.102,28 €
Commerzbank AG vom 02.02.2004	2.000.000,00 €	1.040.394,04 €
NRW.Bank vom 28.01.2005	5.000.000,00 €	2.672.448,45 €
KfW-Bank vom 22.09.2003	4.000.000,00 €	1.600.000,00 €
Landesbank Baden-Württemberg vom 01.07.2005	2.290.945,70 €	1.660.667,88 €
Westfälische Landschaft vom 01.12.2005	5.000.000,00 €	2.437.500,00 €
Sparkasse Bodensee vom 26.06.2006	5.000.000,00 €	2.625.000,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09.12.2005	342.800,00 €	211.630,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09./12.12.2005	1.081.400,00 €	667.870,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09.12.2005	925.700,00 €	571.710,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09.12.2005	1.161.400,00 €	717.320,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09.12.2005	734.700,00 €	453.770,00 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 09.12.2005	4.000,00 €	2.440,00 €
Sparkasse Bodensee vom 04.01.2010	4.944.758,00 €	3.461.330,48 €
Sparkasse Bodensee vom 21.11.2011/28.05.2012	1.998.521,39 €	1.716.091,01 €
Sparkasse Bodensee vom 11.03.2009	10.335.849,32 €	7.808.519,95 €
Summe	49.038.579,75 €	29.115.794,09 €

Kassenkredite bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

4.3 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

7.566.332,74 €

Als kreditähnliche Rechtsgeschäfte werden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, z. B. Leasingverträge, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden und sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Verträge.

In die Bilanz sind die tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen.

Zur Unterbringung der Mitarbeiter aus der Verwaltungsreform 2005 wurde das neue Landratsamtsgebäude Albrechtstraße 77 als ÖPP-Projekt mit der Firma Fränkel AG umgesetzt. Zum 31. Dezember 2015 wurde der Restbetrag aus dem Finanzierungsgeschäft herangezogen und mit 7.566.332,74 € bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

7.688.189,31 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

In den Verbindlichkeiten wird der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung belaufen sich zum Stichtag auf 7.688.189,31 €.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

159.676,48 €

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich wie beispielsweise Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden bilanziert, sofern der Bodenseekreis seiner rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung nicht bis zum Stichtag nachkam.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen belaufen sich zum Stichtag auf 159.676,48 €.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich hauptsächlich um Zuschüsse im Bereich Soziales und ÖPNV.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

2.524.557,73 €

Unter sonstige Verbindlichkeiten werden alle nicht direkt zuzuordnenden Verbindlichkeiten zusammengefasst. Neben Personalverbindlichkeiten inkl. Sozialversicherung sind auch die Lohn- und Umsatzsteuerzahllast enthalten.

Ein wichtiger Bestandteil sind die Verbindlichkeiten aus den durchlaufenden Geldern (ehemals ShV). Darunter fallen beispielsweise die Weiter- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen der Mündelgelder aus Beistandschaften, von Kautionen und Sicherheitseinbehalten.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

2.955.361,19 €

Hierunter fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr eingegangen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich als Ertrag zuzurechnen sind. Diese Bilanzposition setzt sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert zum 01.01.2016
Nachlässe (Vermächtnis Lork, Benno Fricker)	108.714,48 €
Projektmittel (Werbemittel Feuerwehr)	36.062,96 €
Spenden (diverse)	84.753,16 €
Zuschüsse (v.a. Flüchtlingspauschale, auch Gesundheitskonferenz, Jugendbegleiter)	2.725.830,59 €
Summe	2.955.361,19 €

V. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53. Abs. 2 GemHVO

1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde nach den zum Bewertungs- und Aufstellungszeitpunkt geltenden Vorschriften und Richtlinien aufgestellt.

Die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens, welche innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag erworben wurden, erfolgte nach Pauschalwerten, anstatt zu den tatsächlichen Anschaffungskosten. Diese Abweichung wurde aufgrund der Problematik der vielen Zuflurstücke und deren Zuschreibung zu den Hauptgrundstücken angewandt. Grundstücke des Infrastrukturvermögens, die allerdings im Zuge einer Baumaßnahme ab dem Jahr 2010 zugegangen sind, wurden nach ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Ab dem Jahr 2016 werden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens nach den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände sind ausschließlich nach Abschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurde nicht einbezogen. Ebenfalls sind keine aktivierten Eigenleistungen enthalten.

Lediglich das Infrastrukturvermögen des Abfallwirtschaftsamtes wurde unter Einbeziehung von Fremdkapitalkosten bilanziert. Dies erfolgt deshalb, weil die Vorfinanzierungskosten in die Anlagennachweise eingerechnet sind. Das Fremdkapital wurde nicht speziell für die entsprechenden Maßnahmen aufgenommen. Ab 2016 werden die Fremdkapitalkosten nicht mehr in den Anschaffungskosten berücksichtigt.

3. Anteil des Landkreises Bodenseekreis an den Pensionsrückstellungen des KVBW

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bildet der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Versorgungsverbandes nachzuweisen, eigene Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz durch den Bodenseekreis nicht zu bilden.

Der auf den Bodenseekreis entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist in einem Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des KVBW beträgt der Anteil des Bodenseekreises an der Rückstellung zum Stand 1. Januar 2016 49.731.262 €.

4. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen

Nach §§ 22 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nummer 5 GemHVO ist im Anhang die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen darzustellen und zu erläutern. Beim Bodenseekreis wurden keine Investitionen in solcher Form finanziert.

5. Haushaltsübertragungen

Im letzten kameralen Haushalt wurden keine Haushaltsreste gebildet. Die Budgetreste, welche sich in den Schulen ergaben, wurden auf die Ansätze des Haushalts 2016 aufgeschlagen. Die Fachämter wurden frühzeitig informiert, dass nicht verwendete Budgetreste zum Jahresende 2015 verfallen.

6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Da im Haushaltsjahr 2015 keine Kreditermächtigung eingeräumt wurde, fand auch keine Kreditaufnahme statt.

7. Die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden. Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Für die Flughafen Friedrichshafen GmbH wurden folgende Bürgschaften übernommen:

Bürgschaftsübernahmen	Urkunde vom	Wert Bürgschaft (50%)
SüdwestLB Stuttgart (jetzt LBBW)	30.05.1995	146.502,53 €
Landesbank Baden-Württemberg	18.12.2000	221.454,29 €

8. Landkreisorgane zum 1. Januar 2016

Landrat: Wölfle, Lothar

Erster Landesbeamter: Kruschwitz, Joachim

Kreistag:

Name	Vorname	Name	Vorname
Aicher	Karl-Josef	Jäger (Dr.)	Detlev
Ajiboye-Ames	Gerlinde	Jeckel	Michael
Amann	Frank	Jehle	Jochen
Baader	Josef	Krafft	Achim
Bär	Hansjörg	Lamm	Edgar
Beck	Karl-Heinz	Lattner	Ralf
Becker	Sabine	Maier	Karl
Beisswenger	Jürgen	Mattes (Dr.)	Boris
Beiter (Dr.)	Wilhelm	Ortlieb	Eberhard
Binossek	Roland	Plösser	Manuel
Böttinger	Joachim A.	Rehm	Andrea
Brotzer (Dr.)	Achim	Riedmann	Georg
Brügel	Edwin	Rupp	Martin
Büchelmeier	Josef	Salerno	Roberto
Bussmann	Franz	Sauter	Ingrid
Daecke	Udo	Sauter (Dr.)	Josef
Ehrle	Manfred	Schmid	Andreas
Endres	Werner	Simon	Knut
Faden	Helmut	Spieth	Markus
Fritz	Lothar	Stauber	Dieter
Günthör	Christina	Weiß	Roland Karl
Hager	Eduard	Wengert	Henrik
Hahn	Martin	Wetzel (Dr.)	Hans-Peter
Härle	Manfred	Wilkendorf	Michael
Hauswald	Peter	Wirth	Maria
Hecht-Fluhr	Christa	Wörner	Ingo
Heidenreich	Matthias	Zeller	Norbert
Hoehne (Dr.)	Dagmar	Ziebart (Dr.)	Ulrich
Hornung	Dieter-Alfons	Zwisler	Hermann

Anlagen

Anlage 1 Vermögensübersicht

Anlage 2 Forderungsübersicht

Anlage 3 Schuldenübersicht

Anlage 1 Vermögensübersicht

Vermögensübersicht		Stand des Vermögens zum 31.12.15 in €
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	789.431,44
2.	Sachanlagen (ohne Vorräte)	177.057.840,17
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.267.952,99
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.323.555,48
2.3.	Infrastrukturvermögen	52.735.987,96
2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.693.155,43
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.144.537,85
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.917.139,89
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.148.903,23
2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.826.607,34
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	23.419.378,53
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	70.000,00
3.2.	Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.	5.975.850,59
3.3.	Sondervermögen	0
3.4.	Ausleihungen	2.957.141,85
3.5.	Wertpapiere	14.416.386,09
Insgesamt		201.266.650,14

Anlage 2 Forderungsübersicht

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 31.12.15
	in €
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.910.135,30
2. Forderungen aus Transferleistungen	2.791.130,17
3. Privatrechtliche Forderungen	4.528.986,42
Summe aller Forderungen	11.230.251,89

Anlage 3 Schuldenübersicht

Art der Schulden - Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2 und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäften)		Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
		zum 01.01.2015	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		in €			
1.1	Anleihen	0	0	0	0
1.2	Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen	-29.115.794,09	0	-17.086.142,18	-12.029.651,91
1.2.1	Bund	0	0	0	0
1.2.2	Land	0	0	0	0
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5	sonstiger öffentlicher Bereich	0	0	0	0
1.2.6	Kreditmarkt	-29.115.794,09	0	-17.086.142,18	-12.029.651,91
1.3	Kassenkredite	0	0	0	0
1.4	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-7.566.332,74	0	0	-7.566.332,74
	Gesamtschulden	-36.682.126,83	0	-17.086.142,18	-19.595.984,65

	<i>nachrichtlich: Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)</i>				
2.1	Anleihen	0	0	0	0
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0	0
2.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0	0	0
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
2.	Gesamtschuldes des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0	0	0	0
	Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1	Anleihen	0	0	0	0
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-29.115.794,09	0	-17.086.142,18	-12.029.651,91
3.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0	0	0
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-7.566.332,74	0	0	-7.566.332,74
	Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	-36.682.126,83	0	-17.086.142,18	-19.595.984,65
	Abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0	0	0	0
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	-36.682.126,83	0	-17.086.142,18	-19.595.984,65